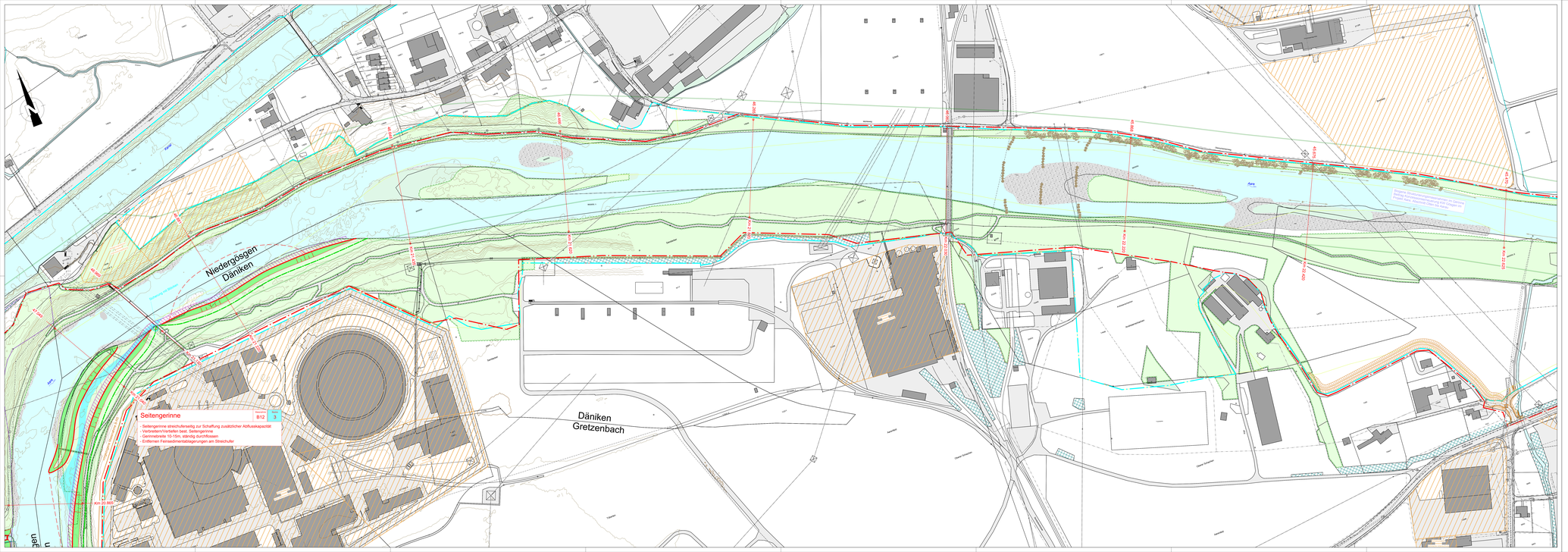

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der Kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" bezweckt, die Aare von Wehr Winznau (km 15,670) bis zur Kantonsgrenze (Aarauer Reinbänkli) (km 28,500) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu wurden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auenwuchs gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet.

Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Bännigen SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für ständliche Hauswirtschaften notwendige Land wird der Abtretungs- und Enteignungspflicht nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) unterstellt.

Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau" erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen und die Auflagen und Bedingungen der rechtskräftigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserlagen (Eigenheit, die Gewässer- und Uferlinien (Ausmarkrechte) vergrössert.

Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Uferaufhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern dürfen an die Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steil/flach
Neue Böschungen werden mit ortsbekannten Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standortspezifischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsneigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesinseln werden mit Sand und Kieszand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektperimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, nach Augenfarm.

Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen.

Um Anlieferungs- und -abzufahren sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurns geregelt.

§ 8 Rodungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Gebäude sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Vom „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkeigentümer sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Wasserbaupolizei rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu konsultieren.

§ 10 Projekte Dritter
Die Fortsetzungen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau" werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Beaufsichtigung eine Fachgruppe einweit einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Erlinehmergemeinden:
Däniken
Dulliken
Eppenberg-Wöschnau
Erlinebach SO
Gretzenbach
Niedergösgen
Obergösgen
Olten
Schönenwerd
Winznau

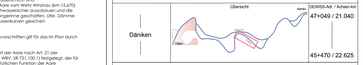

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Teilstrecke 5 - Däniken
Massnahmen B12
Situation 1 : 1'000

Beilage 2.10

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. ..... vom .....

Der Staatsschreiber:

Publikation des Regierungsratbeschluss im Amtsblatt Nr. ..... vom .....

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 29 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:

IG HWS Niedergösgen
Planung Aare Kanton Solothurn

- WB Engineering AG
- Kuhlig + Steinken AG
- ARL AG Natur und Landschaft

Bod. a	28.01.2011	el / ws	Format: 82 x 109
Bod. b	16.11.2012	el / ws	Projekt: 25.01.2012 / 09
Amt. a	17.12.2012	a / ws	Vis.: 17.12.2012 / wb
Amt. b	17.12.2012	fk / ws	Ufa.: 17.12.2012 / wb
Massstab	1 : 1'000		Kt.Z Nr. 6.2122/3.2056

LEGENDE

Genehmigungsinhalt:
- Geltungsbereich
- Gewässerraum

Projektmassnahmen wie:
- Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
- neue Ufermauer / Ufermauer
- best. Ufermauer erhöhen
- Böschungssicherung
- Abbruch
- Uferböschung
- Seitengerinne
- projektierte Wege
- Dynamische Flussraumgestaltung
- Terraingestaltung
- Mobile Massnahmen (Dammbalken)
- Installationsplätze
- Baupisten
- Mittelgerinnelinie

Orientierungsinhalt:
- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- 46.521 / 19.200 Balu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
- vorgesogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
- Projekte Dritter (KW Aarau, MKW Gösgen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAG/ZAS)
- Grundwasserschutzone S1 und S1/S
- Grundwasserschutzone S2 und S2S
- Grundwasserschutzone S3 und S3S
- Kantonale Naturreservate inkl. Geröpze
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Uferbestockte
- Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
- Wald (An/ Oaben bereinigt durch das Amt for Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
- Waldreservate (KI. SO)
- Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (KI. SO)
- Parkanlagen (KI. SO)
- Hecken (KI. SO)
- übrige bestockte Flächen (KI. SO)
- bekleidete Standorte
- Archäologie Fundstellen

KV-Daten KI. SO Stand Sept. 2012 / Äquidistanz Höhenlinien 25 cm

Alle Werkleitungen sind grau dargestellt